

## Hausordnung Congress und Messe Innsbruck GmbH

### 1. Anwendungsbereich

I. Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung und Platzordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Congress und Messe Innsbruck GmbH und ihren **Vertragspartnern** (Veranstaltern) sowie deren, im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden, **Geschäftspartnern, Veranstalter, Künstlern, Musikern, technischen Gehilfen, Ausstellern und Besuchern** des Congress Innsbruck, congresspark igls und Messe Innsbruck Anwendung.

II. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer der Veranstaltung bzw. Besucher des Congress Innsbruck, congresspark igls und der Messe Innsbruck samt Freigelände zu gewährleisten (Vertragsüberbindung). Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung und Platzordnung seinen Kunden, Vertragspartnern und Gästen gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche der Congress und Messe Innsbruck GmbH zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist; die Genehmigung ist mit Datum bis auf Widerruf auf der vorgelegten und jeder affichierten oder ausgehängten Veranstaltungsordnung zu bestätigen.

### 2. Veranstaltungszweck

I. Im Congress Innsbruck, congresspark igls und auf der Messe Innsbruck dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der erteilten Genehmigung und der vertraglichen Vereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss des Mietvertrages mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH oder entgegen der verwaltungsrechtlich erteilten Genehmigung der Stadt Innsbruck beinhaltet ein Verstoß gegen diese, ab 1.1.2016 gültige, Hausordnung und hat zur Folge, dass die Congress und Messe Innsbruck GmbH unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

II. Im Zweifelsfall ist hierüber Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Congress und Messe Innsbruck GmbH herzustellen.

### 3. Veranstaltungszeit

I. Die Veranstaltungszeit des Veranstalters ist die mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten.

II. Der Veranstalter verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung um die Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH ist, zu, dass er seine Gäste und Besucher verbindlich anhalten wird, binnen einer Stunde nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Vorplatzes oder die Messehallen bzw. das Freigelände zu verlassen.

III. Sofern der Veranstalter die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Congress und Messe Innsbruck GmbH einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

### 4. Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Beschäftigten und Vertretern der Congress und Messe Innsbruck GmbH ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden.

### 5. Verhalten von Besuchern und Ausstellern

#### I. Verhalten der Besucher

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten der Congress und Messe Innsbruck GmbH hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierte oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher oder Gäste haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten der Congress und Messe Innsbruck GmbH bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude oder auf dem Veranstaltungsplatz aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch die Geschäftsleitung der Congress und Messe Innsbruck GmbH oder ihren Bevollmächtigten verwiesen werden. Sollte dieser benannte Personenkreis den Anweisungen der Geschäftsleitung der Congress und Messe Innsbruck GmbH oder ihren Bevollmächtigten nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen der Geschäftsleitung ist Folge zu leisten.

#### II) Verhalten der Aussteller

Der Aussteller verpflichtet sich, während der Messe fachlich geschultes Personal in seinem Ausstellungsstand zu beschäftigen. Die im geschäftlichen Verkehr üblichen guten Sitten sind zu wahren. Bei der Durchführung der Messebeteiligung sind die Regeln des lauten Wettbewerbes streng einzuhalten.

Es sind zu unterlassen: a) lärmende Demonstrationen, b) das Anrufen von Besuchern, c) Auseinandersetzungen mit Konkurrenten, d) das Verwenden von lebenden Tieren zu Werbezwecken, ausgenommen im Landwirtschaftssektor.

Plakatieren, Flugzettelverteilung sowie Werbemaßnahmen aller Art außerhalb des Ausstellungsstandes sind nur nach Genehmigung der Geschäftsführung der Congress und Messe Innsbruck GmbH gestattet.

#### 6. Tiere, Fahrräder, Waffen

I. Fahrräder dürfen während einer Veranstaltung nicht in das Gebäude oder auf den Veranstaltungsplatz mitgenommen werden.

II. Das Gleiche gilt für Tiere jeglicher Art, sperrige (z.B. Kinderwagen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, sei es Hieb-, Stich- oder Schlagwaffen, Feuerwerkskörper und Signalhörner oder -hupen. Sofern ein Gast oder Besucher damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude oder vom Veranstaltungsplatz zu Folge.

III. Ausgenommen von dem Verbot sind Blindenhunde.

#### 7. Rauchen

I. Gemäß den gesetzlichen Nichtraucherbestimmungen ist das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Congress und Messe Innsbruck GmbH ausnahmslos untersagt. Sofern Gäste oder Besucher des Veranstalters gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann die Congress und Messe Innsbruck GmbH diesen Gästen oder Besuchern Hausverbot erteilen.

II. Auf das generelle Rauchverbot wird an allen zugänglichen Räumen der Gesellschaft hingewiesen und der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Die Congress und Messe Innsbruck GmbH übernimmt ausdrücklich keinerlei Haftung für Verstöße gegen die gesetzlichen Nichtraucherbestimmungen.

#### 8. Sicherheit

I. Die Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, Fluchtwege und aus dem Gebäude dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Congress und Messe Innsbruck GmbH ausgeschlossen und der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben; die Auflagen der Behörden, insbesondere der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde und alle aus der baubehördlichen Benutzungsbewilligung und der veranstaltungsstättengesetzlichen Eignungsfeststellung ergebenden Auflagen sind jedenfalls einzuhalten, bei Missachtung kann die Congress und Messe Innsbruck GmbH die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.

II. Der Zutritt zum Bühnenbereich, Bühnensanitärbereich und Umkleieräumlichkeiten ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von der Congress und Messe Innsbruck GmbH beauftragt sind, gestattet.

III. Fluchtwege dürfen ausschließlich im Gefahrenfall benutzt werden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch Besucher oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die Congress und Messe Innsbruck GmbH das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend zu verrechnen.

IV. Jugendliche unter vierzehn Jahren haben, auch in Begleitung Erwachsener, nach 22.00 Uhr keinen Zutritt bzw. müssen diese das Gebäude oder den Veranstaltungsplatz nach 22.00 Uhr verlassen.

V. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine Beauftragten oder Bevollmächtigten.

VI. Im gesamten Bereich der Grundstücke und der Gebäude samt Freigelände der Congress und Messe Innsbruck GmbH ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoff, wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe sowie Druckbehälter und Druckflaschen dürfen in den Gebäuden nicht verwahrt und/oder verwendet werden. Diese sind ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH an entsprechenden Orten

zu lagern. Es ist verboten, Gegenstände aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen oder Dosen) mit zu bringen.

**VII.** Eine beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume, Stiegen und anderen Räume mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, das Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters. Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters entstandene Schäden haftet dieser.

**VIII.** Zur Ausschmückung der Räume darf nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brandklasse B/S/do), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

**IX.** Das Verändern der vorgegebenen Einrichtung, wie z.B. das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen u. Ä., bedarf der Zustimmung und/oder der einvernehmlichen Rücksprache mit der Congress und Messe Innsbruck GmbH.

#### **9. Haftung und Sanktionen:**

**I.** Die Congress und Messe Innsbruck GmbH übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer, Besucher oder Gäste der Gesellschaft betreffen.

**II.** Die Congress und Messe Innsbruck GmbH haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung auf seine Kosten selbst abzuschließen.

**III.** Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass seine Besucher, Gäste und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in den Räumlichkeiten der Congress und Messe Innsbruck GmbH aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

#### **10. Verhalten im Brandfall:**

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals der Congress und Messe Innsbruck GmbH oder des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten.

#### **11. Abfälle**

Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Fußboden geworfen sondern müssen in die hierfür bestimmten Behälter entsorgt werden. Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien durch Veranstalter oder Aussteller ist verboten.

#### **12. Speisen und Getränke:**

Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist in den vertragsgegenständlichen Räumen nicht gestattet.

#### **13. Umfragen, Test, Preisausschreiben:**

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen, Tests und Preisausschreiben unter den Veranstaltungsteilnehmern, Besuchern und Gästen ist an die vorherige Zustimmung der Congress und Messe Innsbruck GmbH gebunden.

#### **14. Verkauf und Verteilen von Waren:**

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. sind an die vorherige Zustimmung der Congress und Messe Innsbruck GmbH gebunden.

#### **15. Fotoaufnahmen:**

**I.** Das gewerbsmäßige Fotografieren in allen Bereichen vor und um die Gebäude sowie dessen Freigelände der Congress und Messe Innsbruck GmbH bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter, der vorherigen Zustimmung der Congress und Messe Innsbruck GmbH.

**II.** Besucher und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern die Veranstaltungsordnung des Veranstalters dem nicht entgegensteht. Für Besucher von Messen ist das Fotografieren, Abzeichnen und Berühren der zur Schau gestellten Gegenstände verboten.

**III.** Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Congress und Messe Innsbruck GmbH selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch die Veranstaltungsordnung des Veranstalters oder durch den Veranstalter selbst ausgeschlossen werden.

**IV.** Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Congress und Messe Innsbruck GmbH erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters, diese Regelungen weiter einzuschränken.

#### **16. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen:**

Zur Herstellung von Film-, Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Congress und Messe Innsbruck GmbH einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien sind zustimmungspflichtig – darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der Congress und Messe Innsbruck GmbH vorzulegen; ebenso hat der Veranstalter der Congress und Messe Innsbruck GmbH gegebenenfalls die Anmeldung zur und Entrichtung der Vergnügungssteuer und allfälliger weiterer Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

#### **17. Schlussbestimmungen:**

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes sowie allfälligen weiteren gesetzlichen Bestimmungen und berechtigt die Congress und Messe Innsbruck GmbH aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt und, im Falle von Gefahr im Verzug, zusätzlich dazu, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Congress und Messe Innsbruck GmbH vor, bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Haus- bzw. Platzverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Congress und Messe Innsbruck GmbH oder den Veranstalter wird in jedem Fall ausgeschlossen.

Für sämtliche abgeschlossene Mietverträge gelten die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ der Congress und Messe Innsbruck GmbH bzw. die „**Teilnahmebedingungen für Aussteller**“.

**Stand: 1. Jänner 2016**